



Gemeinde Boostedt
Der Bürgermeister

**Satzung der Gemeinde
Boostedt über die Erhebung
von Benutzungsgebühren im
Rahmen der Offenen
Ganztagschule der Grund- und
Gemeinschaftsschule Boostedt**



Inhalt

Trägerschaft, Aufgabe und Ziel	1
Leitung der Offenen Ganztagschule	1
Teilnahme und Aufnahme.....	1
Kursangebote, Öffnungszeiten, Mittagessen.....	2
Gebühren	2
Höhe der Benutzungsgebühren	2
Geschwisterermäßigung und Sozialstaffel.....	3
Ganztagsangebot in den Ferien	3
Abmeldung und Kündigung.....	4
Verantwortung	4
Datenverarbeitung	4
Inkrafttreten.....	5



Gemeinde Boostedt

Der Bürgermeister

**Satzung der Gemeinde Boostedt
über die Erhebung von Benutzungsgebühren im Rahmen der
Offenen Ganztagschule der Grund- und Gemeinschaftsschule Boostedt**

Aufgrund der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Boostedt vom 08.10.2024 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren im Rahmen der Offenen Ganztagschule der Grund- und Gemeinschaftsschule Boostedt erlassen:

§ 1

Trägerschaft, Aufgabe und Ziel

1. Die Gemeinde Boostedt als Trägerin der Grund- und Gemeinschaftsschule Boostedt lässt die Offene Ganztagschule durch einen weiteren Träger betreiben.
2. Aufgabe der Offenen Ganztagschule ist die systematische Förderung der altersgerechten Entwicklung von Kindern und Jugendlichen über die tägliche Schulzeit hinaus mit dem Ziel der Zusammenführung von Bildung, Erziehung und Betreuung.
3. Die Offene Ganztagschule wird für Schülerinnen und Schüler der Grund- und Gemeinschaftsschule Boostedt eingerichtet. Über Ausnahmen entscheidet der Schulträger, der die Entscheidungsbefugnis auf die Schulleitung übertragen kann.

§ 2

Leitung der Offenen Ganztagschule

Die Leitung der Offenen Ganztagschule gehört dem freien Träger. Dieser ist verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten der Offenen Ganztagschule. Die Leitung der Offenen Ganztagschule strebt eine enge Zusammenarbeit mit der Schulleitung und / oder einer von dieser beauftragten Lehrkraft und dem Schulträger an.

§ 3

Teilnahme und Aufnahme

1. Die Teilnahme am Angebot der Offenen Ganztagschule ist freiwillig.
2. Die Anmeldung eines Kindes zur Offenen Ganztagschule erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten und bindet für die Dauer eines Schuljahres. Die Anmeldung des Kindes muss bis spätestens zum 30.06 eines Jahres vorliegen.
3. Zur Betreuung in den Schulferien ist das zu betreuende Kind grundsätzlich spätestens vier Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferien von den Erziehungsberechtigten anzumelden. Diese Anmeldung ist verbindlich.
4. Die Anmeldung berechtigt zum Kurswechsel nach Ablauf eines Schulhalbjahres.
5. Die Abwesenheit / Krankheit des Kindes ist dem Träger des Offenen Ganztags bis 8.30 Uhr, bzw. bis 7.00 Uhr bei der Buchung des Frühdienstes, des betreffenden Tages anzugeben.
6. Die Aufnahme eines Kindes in einen speziellen Kurs ist durch die Mindestteilnehmerzahl eines Angebotes und die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt.



Gemeinde Boostedt
Der Bürgermeister

7. Ein Anspruch auf Aufnahme in ein bestimmtes Kursangebot besteht nicht.
8. Schülerinnen und Schüler können von der Schulleitung aus pädagogischen Gründen vollumfänglich oder zu einzelnen Kursen zur Teilnahme an der OGS verpflichtet werden. In diesen Fällen wird von den Erziehungsberechtigten kein Beitrag erhoben.

§ 4
Kursangebote, Öffnungszeiten, Mittagessen

1. Die Offene Ganztagschule bietet an Unterrichtstagen montags bis freitags ergänzend zum Unterricht
 - a. von 7.00 – 8.30 Uhr
 - b. von 12.00 – 14.30 Uhr
 - c. von 12.00 – 16.00 UhrBildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebote an.
2. Inhalt, Beginn, Dauer und Voraussetzungen der Betreuungsangebote werden jeweils zu Beginn des Schuljahres schulintern und auf der Homepage des weiteren Trägers bekannt gemacht.
3. Die Offene Ganztagschule bietet in den Schulferien von montags bis freitags von 7.00 – 16.00 Uhr eine Ferienbetreuung an.
4. Ein warmes Mittagessen wird montags bis freitags in der Zeit von 12.00 – 13.30 Uhr zu den tagesaktuellen Preisen in der Mensa angeboten.

§ 5
Gebühren

1. Für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote wird zur teilweisen Deckung der Kosten eine Benutzungsgebühr nach dieser Satzung erhoben.
2. Die Erziehungsberechtigten sind zur Zahlung der Benutzungsgebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 6
Höhe der Benutzungsgebühren

1. Für die Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule der Grund- und Gemeinschaftsschule Boostedt wird für den Primarstufenbereich eine Benutzungsgebühr erhoben in Höhe von:
 - a. Frühbetreuung 7.00 – 8.30 Uhr 20,00 € pro Tag / Monat
 - b. Mittagsbetreuung 12.00 – 14.30 Uhr 30,00 € pro Tag / Monat
 - c. Spätbetreuung 12.00 – 16.00 Uhr 120,00 € pro Monat
 - d. Ganztagsbetreuung 7.00 – 16.00 Uhr 155,00 € pro Monat
 - e. Ferienbetreuung 7.00 – 16.00 Uhr 15,00 € pro WocheFür Material und Aktionen, für Grundschulkinder, die außerhalb der Ferien eine Spät- oder Ganztagsbetreuung gebucht haben
- f. Ferienbetreuung 7.00 – 16.00 Uhr 60,00 € pro Woche



Gemeinde Boostedt

Der Bürgermeister

Für Grundschulkinder, die die OGS außerhalb der Ferien nicht besuchen

- | | |
|--|-------------------|
| g. Ferienbetreuung Sek. I 7.00 – 16.00 Uhr | 60,00 € pro Woche |
|--|-------------------|
2. Für den Sekundarstufenzonenbereich ist die Betreuung kostenfrei, hier fallen lediglich Zusatzkosten für einzelne Kurse und die Ferienbetreuung an.
 3. Der Monat August ist beitragsfrei, sofern keine Ferienbetreuung in Anspruch genommen wird.
 4. Die Benutzungsgebühr nach Abs. 1 a – d ist monatlich im Voraus spätestens bis zum 3. eines jeden Monats zu entrichten.
 5. Die Benutzungsgebühren für die Ferienbetreuung wird spätestens 14 Tage nach dem Beginn der jeweiligen Ferien fällig.
 6. Die Benutzungsgebühren sind an den weiteren Träger zu zahlen.
 7. Die Zahlungspflicht bleibt auch bestehen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler krankheitsbedingt oder aus sonstigen Gründen die Offene Ganztagschule nicht besucht.
 8. Die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht mit der Anmeldung.
 9. Bei einigen Kursen können höhere Zusatzkosten entstehen, die mit dem gültigen Kursplan bekannt gemacht werden.

§ 7

Geschwisterermäßigung und Sozialstaffel

1. Werden mehrere Kinder in einer Betreuung der Kommune angemeldet (Kita und / oder OGS) so gibt es eine Geschwisterermäßigung. Für das jüngste Kind wird die volle Gebühr erhoben, für das zweitjüngste Kind wird die Gebühr um 50% ermäßigt, für das älteste Kind erfolgt eine vollständige Ermäßigung der Gebühr (100%).
2. Im Bedarfsfall kann ein Antrag auf Ermäßigung des Elternbeitrags zum Besuch der OGS bei der Gemeinde Boostedt gestellt werden. Der Antrag greift rückwirkend, maximal bis zum Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde. Die Berechnung richtet sich nach den jeweils aktuellen Richtlinien des Kreises Segeberg zur Berechnung der Sozialstaffel. (Sozialstaffel)
3. Die Geschwisterermäßigung und auch die Ermäßigung nach Nr. 2 wird nur dann gewährt, wenn in der OGS eine Spät- oder Ganztagsbetreuung gebucht ist.
4. Die Geschwisterermäßigung sowie die Ermäßigung des Elternbeitrags (Sozialstaffel) bei Besuch der OGS, erfolgen als freiwillige Leistung der Gemeinde Boostedt, auf Grundlage dieser Satzung. Ein weiterer gesetzlicher Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 8

Ganztagsangebot in den Ferien

1. Während der durch das Land Schleswig-Holstein bestimmten Ferienzeiten findet eine Ferienbetreuung der Offenen Ganztagschule statt. Während dieser Zeiten erfolgt ausschließlich ein Betreuungsangebot. Ein Mittagessen steht während dieser Zeit nicht zur Verfügung.
2. Die Ferienbetreuung findet zu folgenden Zeiten nicht statt:
 - a. 2 Wochen in den Sommerferien
 - b. zwischen Weihnachten und Neujahr



Gemeinde Boostedt

Der Bürgermeister

- c. an zwei flexiblen Fortbildungstagen
 - d. der Tag nach Himmelfahrt
3. Die Schließtage dürfen 20 Tage im Jahr nicht überschreiten.
 4. Die Ferienbetreuung ist bei dem weiteren Träger gesondert zu buchen.
 5. Für Aktionen, die in der Ferienbetreuung stattfinden, wird eine Pauschale von 15,00 € pro Woche und Kind erhoben. Diese Pauschale ist unabhängig von einer Geschwister- oder Sozialstaffelermäßigung.

§ 9

Abmeldung und Kündigung

1. Die Kündigung der Benutzung der Offenen Ganztagschule bedarf der Schriftform und ist an den weiteren Träger zu richten.
2. Es gelten die Kündigungsfristen des weiteren Trägers.
3. Verstöße gegen die Schulordnung und das pädagogische Betreuungskonzept können zum Ausschluss der Schülerin / des Schülers führen.
4. Wird die Benutzungsgebühr nicht gezahlt, kommt ein Betreuungsverhältnis nicht zu Stande.
5. Wird die Benutzungsgebühr über einen Zeitraum von 2 Monaten nicht gezahlt, ist der weitere Träger zur fristlosen Kündigung des Betreuungsverhältnisses berechtigt.

§ 10

Verantwortung

1. Die Betreuungsangebote werden unter der pädagogischen Verantwortung der Schule und des weiteren Trägers sowie der organisatorischen Verantwortung des Schulträgers und des weiteren Trägers durchgeführt.
2. Die Offene Ganztagschule ist Teil des schulischen Konzepts mit entsprechendem Versicherungsschutz. Sie unterliegt der Schulordnung.
3. Das Verlassen des Schulgeländes ist während des Betriebs der Offenen Ganztagschule für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler nicht erlaubt, Das gilt nicht für Kursangebote, die außerhalb des Schulgeländes stattfinden.

§ 11

Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen ist die Verwendung der Daten aus dem Melderegister und dem Datenbestand der Schule zulässig.
2. Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Gebühren für die Nutzung der kostenpflichtigen Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule.



Gemeinde Boostedt
Der Bürgermeister

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren im Rahmen der Offenen Ganztagschule der Grund- und Gemeinschaftsschule Boostedt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, rückwirkend zum 01.09.2024, in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren im Rahmen der Offenen Ganztagschule der Grund- und Gemeinschaftsschule Boostedt, beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 15.07.2024 und in Kraft getreten am 01.09.2024, außer Kraft.

Boostedt, den 17.10.2024

(L.S.)

Hartmut König
-Bürgermeister -